

Merkblatt der Stadt Brühl zum Nichtrauchererschutzgesetz

Inkrafttreten der Änderungen zum Nichtrauchererschutzgesetz

Am 01. Mai 2013 treten die am 29.11.2012 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen Änderungen des Nichtrauchererschutzgesetzes in Kraft.

Uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten

In Gaststätten ist unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume das Rauchen in geschlossenen Räumen verboten. Auch abgeschlossene Räume, in denen bislang das Rauchen gestattet war, sind nicht mehr zulässig. Einen Bestandsschutz für genehmigte Betriebsräume gibt es nicht.

Rauchergaststätten und Raucherklubs

Die Möglichkeit, eine so genannte Rauchergaststätte mit einer Gastfläche unter 75 Quadratmetern einzurichten, ist mit der Gesetzesänderung verwehrt (ehemalige Eckkneipenregelung). Ebenso betroffen von dem strikten Rauchverbot ist die Deklaration der Gaststättenräume als so genannte Raucherklubs, in denen die Vereinsmitglieder mit dem ausschließlichen Zweck des gemeinschaftlichen Tabakkonsums zusammengeschlossen sind.

Private Feiern in Gaststätten

Bei privaten Feiern in Gaststätten gilt ebenfalls ein uneingeschränktes Rauchverbot, es sei denn, die gesamte Einrichtung wird für die private Feier gemietet (Geschlossene Gesellschaften). Bei der Beurteilung, ob es sich um eine „echte“ geschlossene Gesellschaft handelt, sind strenge Maßstäbe einzuhalten.

Voraussetzungen sind:

- Ausschließlich bestimmte Personen werden im Rahmen privater Veranstaltungen (wie zum Beispiel Familienfeiern) aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet.
- Anderen Personen ist der Zutritt nicht gestattet.
- Die geschlossene Gesellschaft nutzt einen streng abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich und die Öffentlichkeit ist insofern ausgeschlossen.
- Die Veranstaltung dient nicht gewerblichen Zwecken.
- Es handelt sich nicht um eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (wie z. B. Skatrunden oder Kegelklub-Treffen).

Festzelte und Brauchtumsveranstaltungen

Vorübergehend aufgestellte Festzelte, regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen oder im Brauchtum verankerte regional typischen Feste, wie zum Beispiel Karnevalsfeiern oder Schützenfeste, die in geschlossenen Räumen stattfinden, sind ab Mai 2013 von dem strikten Rauchverbot erfasst.

Freizeiteinrichtungen

Das absolute Rauchverbot ohne die Einrichtung von gesonderten Raucherräumen besteht auch für Kinos, Konzertsäle, Spielhallen, Internetcafés, Wettbüros, Diskotheken, Tanzschulen und Vereinsheimen von Sportvereinen und Kleingartenvereinen.

Weitere Einrichtungen

Nach dem Nichtrauchererschutzgesetz NRW gilt außerdem ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen für:

1. öffentliche Einrichtungen (z. B. Landtag, Behörden, Gerichte, Haftanstalten),
2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime),
3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, ausgewiesene Kinderspielflächen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Universitäten und Fachhochschulen,
4. Sportstätten (z. B. Sporthallen, Hallenbäder),
5. Flughäfen
6. öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen.

Nur in öffentlichen Einrichtungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen sowie in Flughäfen besteht noch die Möglichkeit, abgeschlossene Raucherräume einzurichten. Als Voraussetzung dafür gilt, dass eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht, die Raucherräume auch ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden und Personen unter 18 Jahren der Zutritt verboten wird.

Rauchverbot auch im Freien:

- auf ausgewiesenen Kinderspielplätzen,
- auf Grundstücken von Schulen,
- bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Kenntlichmachung

Orte, an denen ein gesetzliches Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar am Eingangsbereich durch übliche Verbotsschilder „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen (nach Nummer 3.1. des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG).



In den Einrichtungen, die abgeschlossene Raucherräume einrichten dürfen, müssen diese Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden. Ein bestimmtes Hinweiszeichen schreibt das Gesetz dafür nicht vor, das blaue Schild mit weißer Zigarette hat sich jedoch in der Praxis aufgrund seines hohen Wiedererkennungswertes bewährt.



Zusätzlich muss gekennzeichnet werden, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

Verstöße

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz NRW werden von den örtlichen Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet. Dabei werden sowohl der Störer als auch der Leiter der Einrichtung zur Verantwortung gezogen. Die Geldbuße kann bis zu 2.500 Euro betragen.

Zuständige Dienststelle:

Fachbereich Ordnung, Steinweg 1, 50321 Brühl

Ihre Ansprechpartner:

Herr Wolters Tel. 02232 / 79-3540, Zimmer B 116
Herr Probst Tel. 02232 / 79-3560, Zimmer B 123
Fax: 02232 / 79-3569

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung